

**Satzung zur Änderung der  
Fachspezifische Bestimmungen  
für das Studienfach Media Entertainment  
mit dem Abschluss Master of Science  
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 17. Dezember 2025

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2025-146](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-146))

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Media Entertainment mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 12. Mai 2022 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2022-40](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-40)) werden wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

i) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Buchst. b) bb) wird der Passus „20 ECTS-Punkte“ durch den Passus „15 ECTS-Punkte“ ersetzt.

(2) In Buchst. b) cc) werden die Worte „aus den Bereichen Grundlagen der Massenmedien, Mediengeschichte, Mediensysteme, Journalismus, Ökonomie der Medien, Werbung oder Marketing“ durch die Worte „aus den Bereichen Grundlagen der Massenmedien, Grundlagen der Kommunikationswissenschaft, Mediengeschichte, Mediensysteme, Medienpraxis, Medienproduktion, Journalismus, Ökonomie der Medien, Onlinekommunikation, Werbung, Public Relations oder Strategische Kommunikation.“ ersetzt.

(2) Buchst. c) erhält die folgende Fassung:

„sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Media Entertainment in einem Eignungsverfahrens (vgl. Anlage EV).“

ii) In Satz 2 werden die Worte „Zulassungskommission (vgl. Anlage ZV)“ durch die Worte „Eignungskommission (vgl. Anlage EV) für das Master-Studienfach Media Entertainment“ ersetzt.

iii) In Satz 3 werden die Worte „gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG)“ durch die Worte „gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

i) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „eine Zulassung“ werden durch die Worte „ein Zugang“ ersetzt.

(2) Es wird ein neuer Nebensatz angefügt:

„sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt.“

ii) In Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

c) Es werden zwei neue Absätze eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). <sup>2</sup>Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Media Entertainment an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. <sup>3</sup>Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. <sup>4</sup>Sie bzw. er kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Media Entertainment einmal wiederholen.

(4) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Wintersemester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne der ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus den unter Abs. 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen, sowie
- c) bei Feststellung der Eignung für das Master-Studium Media Entertainment in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

<sup>2</sup>Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Masterstudiengang Media Entertainment nachgewiesen wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. <sup>3</sup>Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Media Entertainment gegeben.“

d) Abs. 3 wird zu Abs. 5.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

i) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen, die den“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den“ ersetzt.

ii) Nach Satz 2 wird ein neuer Satz angefügt:

<sup>3</sup>Für das Master-Studienfach Media Entertainment sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“

f) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 GER werden dringend empfohlen.“

2. § 7 erhält die folgende Fassung:

## „§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen“

(1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen: Bericht, Vorstellung der Projektergebnisse, Präsentation sowie schriftliche Hausaufgabe.

(2) <sup>1</sup>Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung

(insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. <sup>2</sup>Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Projektbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(3) Bei der Vorstellung der Projektergebnisse soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout, Berichte, Systemdemonstration) gegenüber den Prüfern und/oder einem breiteren Fachpublikum präsentieren kann.

(4) In einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen einer schriftlichen Hausaufgabe verfasst der/die die bzw. der Studierende einen eigenständigen wissenschaftlichen Text, in dem eine gegebene oder nach Absprache selbst gewählte, eng umrissene fachliche Fragestellung unter Einbeziehung von Primär- und Sekundärquellen im vorgegebenen Umfang bearbeitet wird. <sup>2</sup>Der schriftliche Text kann durch illustratives Material wie Abbildungen, Musiknotation und/oder Audio-/Videoaufnahmen ergänzt werden.“

3. Die Anlage ZV wird zur Anlage Eignungsverfahren (EV).

4. Die Anlage EV erhält die folgende Fassung:

#### **„Anlage Eignungsverfahren (EV)**

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium Media Entertainment ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. <sup>2</sup>Dieses wird wie folgt durchgeführt.

#### **§ 1 Zweck der Feststellung**

<sup>1</sup>Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen der Medienkommunikation und Kommunikationswissenschaft

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. <sup>2</sup>Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums in Media Entertainment genügt und in der Lage sein wird, wissenschaftlich zu arbeiten. <sup>3</sup>Die Qualifikation für das Master-Studiengang Media Entertainment setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

#### **§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nur zum Wintersemester durch die Eignungskommission, die von der Fakultät für Humanwissenschaften an der JMU eingesetzt wird, durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Media Entertainment für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Media Entertainment festgelegten Form bis zum 15. Juli an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das folgende Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-studiengang
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs), aus dem die erzielte Endnote hervorgeht, oder,
  - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgestellte Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records oder gleichwertige Übersicht) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Media Entertainment bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ausgestellte vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben einschließlich des vorläufigen ausgewiesenen Notendurchschnitts. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für das Master-Studium Media Entertainment erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB erworben hat.

### **§ 3 Eignungskommission**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Media Entertainment sowie zwei weiteren Professorinnen oder Professoren oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern des Instituts Mensch-Computer-Medien zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Bestellung der Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>4</sup>Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

### **§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift**

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt:

1. <sup>1</sup>Zunächst findet eine erste Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob wegen besonderer Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine Qualifikationsprüfung gerechtfertigt ist oder ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für den Studiengang ungeeignet ist.

<sup>2</sup>Als besonders qualifiziert gilt,

- wer einen einschlägigen Erstabschluss mit einer Note 2,0 oder besser vorweisen kann,
- oder eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser im Bereich der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Kompetenzen vorweisen kann. Diese Durchschnittsnote wird auf folgende Weise gebildet: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module aus den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Bereichen nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 120 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (ge-

wichtigstes arithmetisches) Mittel der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 120 ECTS-Punkte benötigt werden. Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber zwar Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 120 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt. Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

<sup>3</sup>Als ungeeignet gilt, wennen Erstabschluss oder Durchschnittsnote die Note 2,6 oder schlechter beträgt.

2. <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht als ungeeignet gelten, deren Eignung jedoch auch nicht bereits nach Nr. 1 Satz 2 festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen, die einen weiteren Aufschluss über die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Master-Studiengang Media Entertainment geben soll (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die zusätzliche Prüfung wird in Form einer einzureichenden Hausarbeit durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüflinge werden von der JMU nach Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich zur Bearbeitung und Einreichung des Studieneignungstests innerhalb von 14 Tagen aufgefordert. <sup>4</sup>Der Test wird jeweils von mindestens einer bzw. einem von der Eignungskommission benannten Prüferin oder Prüfer bewertet. <sup>5</sup>Prüferinnen oder Prüfer können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch im Bereich der Lehre tätige Personen sein, die im Master-Studiengang Media Entertainment Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. <sup>6</sup>Die Bewertung des Studieneignungstests orientiert sich daran, ob die zu Prüfenden die erforderlichen Kompetenzen zum Studium der Media Entertainment in ihrem Bachelorstudium erworben haben. <sup>7</sup>Dabei werden folgende Bewertungskriterien für die Entscheidungsfindung herangezogen: Forschungsprojekte, die im Rahmen des Bachelorstudiums durchgeführt wurden, Inhalte und Methoden der Bachelorarbeit, technische Kenntnisse (z. B. Softwarekenntnisse, Medienproduktionstechniken), die im Rahmen des Bachelorstudiums erworben wurden.

(3) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

## 5. Die Anlage SFB (Studiengangbeschreibung) wird wie folgt geändert:

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Media Entertainment mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut Mensch-Computer-Medien)

**Legende:** **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Pflichtbereich (75 ECTS-Punkte)</b>											
06-ENT-ADA	2026-WS	<b>Advanced Data Analysis</b> <i>Advanced Data Analysis</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-Ehi	2026-WS	<b>Entertainment History</b> <i>Entertainment History</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar <sup>1</sup>	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-Epsy	2026-WS	<b>Entertainment Psychology</b> <i>Entertainment Psychology</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar <sup>1</sup>	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-ENT-Econ	2026-WS	<b>Entertainment Conception</b> <i>Entertainment Conception</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar <sup>1</sup>	Deutsch und/oder Englisch		<b>2) Deutsch und/oder Englisch</b>
06-ENT-Ema	2026-WS	<b>Entertainment Marketing</b> <i>Entertainment Marketing</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar <sup>1</sup>	Deutsch und/oder Englisch		<b>2) Deutsch und/oder Englisch</b>
06-ENT-AES	2026-WS	<b>Advanced Entertainment Studies</b> <i>Advanced Entertainment Studies</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar <sup>1</sup>	Deutsch und/oder Englisch		<b>2) Deutsch und/oder Englisch</b>
06-ENT-Esto	2026-WS	<b>Entertainment &amp; Stories</b> <i>Entertainment &amp; Stories</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar <sup>1</sup>	Deutsch und/oder Englisch		<b>2) Deutsch und/oder Englisch</b>
06-ENT-Efi	2026-WS	<b>Entertainment &amp; Film</b> <i>Entertainment &amp; Film</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar <sup>1</sup>	Deutsch und/oder Englisch		<b>2) Deutsch und/oder Englisch</b>
06-ENT-Emu	2026-WS	<b>Entertainment &amp; Music</b> <i>Entertainment &amp; Music</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar <sup>1</sup>	Deutsch und/oder Englisch		<b>2) Deutsch und/oder Englisch</b>
06-ENT-EIM	2026-WS	<b>Entertainment &amp; Interactive Media</b> <i>Entertainment &amp; Interactive Media</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar <sup>1</sup>	Deutsch und/oder Englisch		<b>2) Deutsch und/oder Englisch</b>
06-ENT-Ein	2026-WS	<b>Entertainment Industries</b> <i>Entertainment Industries</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar <sup>1</sup>	Deutsch und/oder Englisch		<b>2) Deutsch und/oder Englisch</b>

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-ENT-RP	2026-WS	<b>Research Project</b> <i>Research Project</i>	R(6)	10	1		NUM	a) Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Projektbericht (15-20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-PR	2022-WS	<b>Praktikum</b> <i>Internship</i>	P	10	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 8 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Dauer: 8 Wochen  6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Praktikumsbetreuer einzuholen.
<b>Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)</b>											
04-DH-A1	2015-WS	<b>Digital Humanities im Überblick</b> <i>Digital Humanities in Overview</i>	V(2) + T(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-PSY1	2026-WS	<b>Psychologie 1</b> <i>Psychology 1</i>	V(2) + V(2)	5	1	Max. 8 <sup>2</sup>	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-PDM-PSY2	2026-WS	<b>Psychologie 2</b> <i>Psychology 2</i>	V(2) + V(2)	5	1	Max. 8 <sup>2</sup>	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-PDM-PSY3	2026-WS	<b>Psychologie 3</b> <i>Psychology 3</i>	V(2) + V(2)	10	2	Max. 8 <sup>2</sup>	NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-PDM-PSY4	2026-WS	<b>Psychologie 4</b> <i>Psychology 4</i>	V(2)	3	1	Max. 8 <sup>2</sup>	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-HCI-B-VUsEx	2024-WS	<b>Vertiefung User Experience</b> <i>Specialisation User Experience</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min) und Handout (ca. 5 S.), oder c) Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 30 Min) oder d) Referat (ca. 45 Min) oder, e) mdl. Einzelprüfung (ca. 30 min) oder f) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-HCI-B-AT	2024-WS	<b>HCI-Bachelorseminar Aktuelle Trends</b> <i>HCI Bachelor Seminar Current Trends</i>	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-HCI-B-GLHCI	2024-WS	<b>Grundlagen der Human-Computer Interaction</b> <i>Foundations of Human-Computer-Interaction</i>	V(3) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) <sup>1</sup> oder b) Präsentation (30-60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-HCI-B-GLPE	2024-WS	<b>Grundlagen der Psychologischen Ergonomie</b> <i>Foundations of Psychological Ergonomics</i>	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-ENT-AB	2026-WS	<b>Ausgewählte Bereiche der Medienunterhaltung</b>  <i>Selected Areas in Media Entertainment</i>	V(2) / S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (60-120 Min.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.)			2) Deutsch und/oder Englisch
10-I=PM	2025-WS	<b>Professionelles Projektmanagement in der Praxis</b>  <i>Professional Project Management</i>	V(4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) <sup>3</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Es wird empfohlen, das Modul 10-I=PRJAK parallel zu absolvieren. 7) mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: SE,IT,KI,ES,LR,HCI,GE, IN
10-I=PRJ AK	2025-WS	<b>Projekt – Aktuelle Themen der Informatik</b>  <i>Project - Current Topics in Computer Science</i>	P(4)	5	1		NUM	Projektbericht (10-15 S.) und Präsentation des Projekts (15-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		3) Im Semester der LV (Jedes Projekt wird nur einmal durchgeführt. Eine Wiederholung des Projekts mit demselben Thema findet nicht statt. Daher kann die Prüfung nur zu dem im Semester durchgeführten Projekt durchgeführt werden) 7) mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: AT,SE,IT,KI,ES,LR,HCI,GE, SEC, IN
10-I-EinI1	2026-WS	<b>Einführung in die Informatik</b>  <i>Introduction to Informatics</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
10-I-EinPy	2026-WS	<b>Einführung in Python</b>  <i>Introduction to Python</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
12-Mark-G	2026-WS	<b>Marketing</b> <i>Marketing</i>	V(2) + T(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-M-IMM	2026-WS	<b>Sales and Communications Management</b> <i>Sales and Communications Management</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Englisch		1) bonusfähig 2) Englisch
12-EBWL-G	2026-WS	<b>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</b> <i>Introduction to Management</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)			1) bonusfähig
12-P&O-F	2026-WS	<b>Personalmanagement</b> <i>Human Resource Management</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-Ebus-F	2026-WS	<b>E-Business</b> <i>E-Business</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-M-ECC	2026-WS	<b>Wirtschaftskommunikation Print, Online und Social Media</b> <i>Business Communication in Print, Online and Social Media</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
12-M-PCW	2026-WS	<b>Projekt Modul: Crossmediale Wirtschaftskommunikation</b>  <i>Project Modul: Crossmedial Business Communication</i>	S(2)	10	1	20*WA1	NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 3) Im Semester der Veranstaltung.
12-M-PACW	2026-WS	<b>Projektmodul: Audiovisuelle Wirtschaftskommunikation</b>  <i>Project Modul: Audiovisual Business Communication</i>	S(2)	10	1	20*WA1	NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 3) Im Semester der Veranstaltung.
12-M-WPJ	2024-WS	<b>Projektmodul: Wirtschaftspolitischer Journalismus</b>  <i>Project Modul: Journalism in Economic Policy</i>	S(2)	10	1		NUM	Portfolioprüfung (z. B. Rechercheprotokolle, Kommentare, Textanalysen verschiedener Mediengattungen); Umfang ca. 3 Beiträge à 3 Min. Audio/Videoformat oder Textformat ca. 20 S.	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 3) Im Semester der Veranstaltung
12-EPS	2026-WS	<b>Entrepreneurship</b>  <i>Entrepreneurship</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-MG5	2026-WS	<b>Einführung in Musik und Gesellschaft</b>  <i>Introduction in Music and Society</i>	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (60-90 Min.) oder b) Schriftl. Hausaufgabe (3.000–5.000 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-MW5	2026-WS	<b>Einführung in Musik-Traditionen der Welt</b>  <i>Introduction in Musical Traditions of the World</i>	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (60-90 Min.) oder b) Schriftl. Hausaufgabe (3.000–5.000 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-EM-AHE4	2026-WS	<b>Aktuelle und historische Themenfelder der Ethnomusikologie 4</b>  <i>Current and Historical Issues in Ethnomusicology 4</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder  b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder  c) Präsentation (20-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
<b>Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
06-ENT-MT	2026-WS	<b>Master-Thesis</b>  <i>Master-Thesis</i>		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 70 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

<sup>1</sup> Prüfungssatz Seminar: a) Mündliche Einzelprüfung (30 Min.) oder b) Referat (15-30 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder c) Portfolio (15-20 S.)

<sup>2</sup> Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze nach Los.

<sup>3</sup> Klausur kann nach Ankündigung des Dozenten bzw. der Dozentin zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 Teilnehmer, je ca. 15 Min.) ersetzt werden.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Media Entertainment mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2026/2027 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Würzburg, den  
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli